

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Crawl EX

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendung: Spritzmittel gegen kriechendes Ungeziefer

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Hersteller/Lieferant:

Arthur Schopf Hygiene GmbH & Co. KG

Pfaffensteinstraße 1

83115 Neubeuern

Tel.: +49 (0) 8035 9026-0

Fax: +49 (0) 8035 9026-90

info@schopf-hygiene.de

1.4 Notfallauskunft:

Tel.: +49 (0) 8035 9026-0 (während der Bürozeiten)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

· Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Acute Tox. 4; H302 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Acute 1; H400
Aquatic Chronic 1; H410

· Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

Xn; R 22

Xi; R 38; R 43

N; R 50/53

2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



Signalwort: Achtung

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung:

Cypermethrin

Gefahrenhinweise:

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen
P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

3.2 Gemische

CAS: 52315-07-8 EINECS:	Cypermethrin cis/trans +/- 40/60  Xn; R20/22  Xi; R37  N; R50/53  Acute Tox. 4 (Inhalation), H332  Acute Tox. 4 (Oral), H302  STOT SE 3, H335  Aquatic Acute 1, H400  Aquatic Chronic 1, H410	10 %
----------------------------	--	------

zusätzl. Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Nach Einatmen: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.

Bei Atembeschwerden Sauerstoff geben. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome

anhalten, Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt: Ziehen Sie getränkte Kleidung sofort aus und waschen Sie es sofort mit viel Wasser und Seife ab. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen.

Nach Augenkontakt: Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder Wasser ausspülen. Falls Kontaktlinsen vorhanden, rausnehmen und weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken: Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist). Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Einatmen: Brennendes Gefühl. Husten. Schwindel. Kopfschmerz. Atemwegserkrankungen. Übelkeit.

Nach Hautkontakt: Rötung. Reizung der Haut.

Nach Augenkontakt: Rötung. Schmerzen

Nach Verschlucken: Bauchschmerzen, Übelkeit. Krämpfe. Erbrechen. Siehe Einatmen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Symptomatische Behandlung.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel: Schaum. Trockenlöschmittel. Kohlendioxid (CO₂). Wasserdampf.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Vorsichtsmaßnahmen Feuer: Kein offenes Feuer. Nicht rauchen.

Löschmaßnahmen: Evakuieren und den Zugang beschränken. Wassersprühstrahl zum Schutz von Personen und zur Kühlung gefährdeter Behälter anwenden.

Schutz bei Brandbekämpfung: Vollständige Chemikalienschutzkleidung. Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden.

Weitere Angaben: Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Achten Sie darauf, es nicht in Kanalisation oder Oberflächenwasser gelangen zu lassen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal: Geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Augen- oder Gesichtsschutz tragen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

Notfallmaßnahmen: Gebiet räumen. Für ausreichende Belüftung sorgen, um Staub- und

/ oder Dampfkonzentrationen zu minimieren.
Rufen Sie einen Experten. Beseitigen Sie alle mögliche Zündquelle.

Hinweise für Einsatzkräfte: Tragen Sie ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzkleidung.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation gelangen lassen, dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen. Behörden informieren, wenn das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangen ist.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:
Eindringen in die Kanalisation verhindern. Ausgelaufene Mengen mit flüssigkeitsbindendem Granulat aufsaugen. Material in einem bereitgestellten Container sammeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:
Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7,8 und 13 beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Sicherheitsverfahren beachten. Von Hitze / Funken / offener Flamme / heißen Oberflächen fernhalten. - Nicht rauchen. Darf nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen.

Hygienemaßnahmen: Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor Wiederverwendung waschen. Vor dem Essen, Trinken, Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes Hände und andere entblößte Stellen mit milder Seife waschen und Wasser.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Empfohlene Lagertemperatur: > -5 °C

Technische Maßnahmen: Explosionsgeschützte Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Werkzeuge usw.

Lagerbedingungen: Vor direktem Sonnenlicht schützen.

Unverträgliche Produkte: Starke Säure. Starke Basen. Oxidationsmittel, stark.

Lagerfläche: Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Rückhaltebehälter vorsehen, z. B. Bodenwanne ohne Abfluss.

Verpackungsmaterialien: Unter Verschluss und nur im Originalbehälter aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendung

Keine weiteren Informationen.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Persönliche Schutzausrüstung: Handschuhe, Atemmaske, Schutzbrille

Handschutz: Geeignete, chemikalienbeständige Schutzhandschuhe die tragen. NBR (Nitrilkautschuk). Für spezielle Zwecke, ist es empfehlenswert, die Chemikalienbeständigkeit zusammen mit dem Lieferanten von diesen Handschuhen zu überprüfen.

Augenschutz: Schutzbrille

Hautschutz: Hautschutz entsprechend den vorgesehenen Nutzungsbedingungen verwenden.

Atemschutz: Wenn technische Absaug-oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend ist, muss Atemschutz getragen werden.

Umweltexposition: Behörden informieren, wenn das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangen ist.

Weitere Informationen: Notfallaugenspülungen und Sicherheitsduschen sollten in unmittelbarer Nähe vorhanden sein.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Form:	flüssig,
Farbe:	undurchsichtig, weiß
Geruch:	charakteristisch

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	nicht bestimmt
Siedepunkt/Siedebereich:	nicht bestimmt

Flammpunkt:	> 79 °C
--------------------	---------

Zündtemperatur:	nicht bestimmt
------------------------	----------------

Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
-------------------------------	----------------

Selbstentzündlichkeit:	385 °C
-------------------------------	--------

Explosionsgefahr:	nicht bestimmt
--------------------------	----------------

Explosionsgrenzen:

Untere:	nicht bestimmt
Obere:	nicht bestimmt

Dichte bei 20 °C:	0,98 g/ml (20°C)
--------------------------	------------------

Löslichkeit in/Mischbarkeit mit Wasser:	(1% in Wasser): Emulsion.
--	---------------------------

pH-Wert:	4-5
-----------------	-----

Viskosität:

Dynamisch:	nicht bestimmt
Kinematisch:	65,4 mm ² /s

Lösemittelgehalt:

Druckdatum: 06.04.2018

Version 2
Handelsname: Crawl EX

überarbeitet am: 03.04.2014
ersetzt Version 1

Organische Lösemittel:	nicht bestimmt
-------------------------------	----------------

9.2 Sonstige Angaben:

10. Stabilität und Reaktivität
10.1 Reaktivität Bei Wärme können giftige Gase entstehen.
10.2 Chemische Stabilität Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.
10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen Vor Sonneneinstrahlung schützen. Von Hitze/Funken/offener Flamme/ heißen Oberflächen fernhalten. – Nicht rauchen.
10.5 Unverträgliche Materialien Starke Säure. Starke Basen. Starke Oxidationsmittel.
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukten Gefährliche Dämpfe. Kohlendioxid (CO ₂). Kohlenmonoxid. Stickoxide (NO _x).

11. Toxikologische Angaben
11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen Akute Toxizität: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
Cypermethrin 100 g/L EW
LD50 oral rat 300 - 2000 mg/kg
LD50 dermal rabbit > 4000 mg/kg
LC50 inhalation rat (mg/l) > 5 mg/l/4h
Cypermethrin cis/trans +/- 40/60 (52315-07-8)
LD50 oral rat 500 mg/kg
LD50 dermal rat > 2000 mg/kg
LC50 inhalation rat (mg/l) 3,28 mg/l/4h
Reizung: Hautreizung pH: 4 - 5
Korrosivität: Nicht bestimmt pH: 4 - 5
Sensibilisierung: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
Toxizität bei wiederholter Verabreichung: Nicht bestimmt
Kanzerogenität: Nicht bestimmt
Mutagenität: Nicht bestimmt
Reproduktionstoxizität: Nicht bestimmt

12. Umweltspezifische Angaben

12.1 Toxizität

Cypermethrin 100 g/L EW	
LC50 fishes 1	0,0242 mg/l (96h)
EC50 Daphnia 1	0,014 mg/l (48h)
ErC50 (algae)	> 1000 mg/l (72h)
Cypermethrin cis/trans +/- 40/60 (52315-07-8)	
LC50 fishes 1	0,0028 mg/l (96h; Salmo gairdneri)
EC50 Daphnia 1	0,0003 mg/l (48h; Daphnia magna)
ErC50 (algae)	> 0,1 mg/l (96h; Selenastrum capricornutum)
NOEC (chronic)	0,00003 mg/l (34d; Pimephales promelas)

12.1 Persistenz und Abbaubarkeit

Cypermethrin cis/trans +/- 40/60 (52315-07-8)	
Persistence and degradability Not readily biodegradable.	

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Cypermethrin cis/trans +/- 40/60 (52315-07-8)	
BCF fish 1	1204 mg/l (Salmo gairdneri)
Log Pow	5,3 - 5,6 (25°C)

12.4 Mobilität im Boden

Cypermethrin 100 g/L EW	
Surface tension	25,6 mN/m

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Empfehlung:

Diesen Stoff und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Ungereinigte Verpackungen:

Gewässer nicht verunreinigen. Behälter oder Anwendungsgeräte nicht in der Nähe von Oberflächenwasser reinigen. Vermeiden Sie die Kontamination über die Kanalisation aus Höfen und Straßen. Behörden benachrichtigen, falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt.

14. Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland):

Allgemeine Angaben:

Dieses Produkt unterliegt gemäß der Sondervorschrift 375 (UN3077 / UN3082), wenn es in Einzelverpackungen oder zusammengesetzten Verpackungen mit einer Nettomenge von höchstens 5 Liter flüssiger Stoffe oder einer Nettomasse von höchstens 5 kg fester Stoffe je Einzelverpackung oder Innenverpackung befördert wird, nicht den übrigen Vorschriften des ADR, vorausgesetzt, die Verpackungen entsprechen den allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8.

ADR/RID-GGVS/E-Klasse:	9
Kemler-Zahl:	90
UN-Nummer:	UN3082
Verpackungsgruppe:	III
Gefahrzettel:	
Bezeichnung des Gutes:	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.
Seeschiffstransport IMDG/GGVSee:	
IMDG/GGVSee-Klasse:	9
UN-Nummer:	UN3082
Label:	
Verpackungsgruppe:	III
EMS-Nummer:	F-A,S-F
Richtiger technischer Name:	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.
Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:	
ICAO/IATA-Klasse:	9
UN/ID-Nummer:	UN3082
Verpackungsgruppe:	III
Richtiger technischer Name:	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) :

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):

Das Produkt erfüllt die Kriterien die in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 festgelegt sind.

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

Klasse : 2 wassergefährdend

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

Schutzmaßnahmen gemäß TRGS 5001 einhalten .

Lagerklasse gemäß TRGS 5101 : 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

16. Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Siehe Abschnitte/Unterabschnitte

Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/21/EU.
Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/21/EU.
REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 348/2013.
CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 487/2013.

Internet

- 1 <http://www.baua.de>
- 2 <http://www.arbeitssicherheit.de>
- 3 <http://gestis.itrust.de>
- 4 <http://logkow.cisti.nrc.ca>
- 5 <http://www.gischem.de>

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken .
- H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H335 Kann die Atemwege reizen.
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

- R20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
- R22 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
- R37 Reizt die Atmungsorgane.
- R50/53
Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden: Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)

Legende:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO- TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standards Organization

Druckdatum: 06.04.2018

Handelsname: Crawl EX

überarbeitet am: 03.04.2014
ersetzt Version 1

IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
log Kow	
n.b.	
n.z.	
	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
	nicht bestimmt
	nicht zutreffend
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse